

Mietvertrag

zwischen

Heimat & Verkehrsverein e. V. Bornhausen (HVV)
– nachstehend: „Vermieterin“ –
und

– nachstehend: „Mieter“ –

schließen den folgenden Mietvertrag.

Die Vermieterin vermietet an den Mieter die Köte & die Weinlaube an der Heidbergstriff

Die Veranstaltung ist am _____ um _____ Uhr.

Die Mietzeit beginnt am _____ um _____ Uhr.
und endet am _____ um _____ Uhr.

Die Vermieterin gewährt dem Mieter während der Mietzeit den Gebrauch der Mietsache als Veranstaltungsraum.

Erforderliche Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten sind vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung einen Tag vor sowie einen Tag nach der Veranstaltung durchzuführen.

Die Miete pro Veranstaltungstag beträgt 50 €. Zuzüglich 100 € Kautions.

Die o. g. Grundmiete ist mit Vertragsabschluss fällig.

Bei Ausdehnung der Nutzung in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht ist die Vermieterin berechtigt, denjenigen Mietpreis nachzuberechnen, den sie bei vorheriger Vereinbarung der tatsächlich erfolgten Nutzung üblicherweise erhoben hätte.

Der Mieter ist Veranstalter und verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Vorschriften öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Inhalts, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung tangiert sind. Er verpflichtet sich insbesondere zur Beachtung der Nutzungsordnung.

Während der Veranstaltung ist der Mieter oder eine von diesem vorab benannte, verantwortliche Person jederzeit als Veranstaltungsleiter vor Ort präsent und über Mobiltelefon erreichbar. Als Veranstaltungsleiter benennt der Mieter (mit Telefonnummer):

Name: _____

Tel. Nr. : _____

Unabhängig vom Vorgesagten stellt der Mieter die Vermieterin von sämtlichen Schadensersatzforderungen frei, die Dritte aus Anlass der betreffenden Veranstaltung haben oder zu haben vorgeben. Hiervon umfasst ist auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Der Mieter ersetzt der Vermieterin darüber hinaus im Rahmen der geltenden mietrechtlichen und haftungsrechtlichen Bestimmungen jeden über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehenden Schaden an den gemieteten Räumen und dem darin befindlichen Inventar sowie an sonstigen dort befindlichen Sachen der Vermieterin.

Der Mieter leistet überdies Ersatz auch für solche Schäden am Mietobjekt oder dessen Inventar oder dort befindlichen Sachen der Vermieter, die Veranstaltungsbesucher oder sonstige Personen verursachen, die aus Anlass der Veranstaltung oder deren Vor- und Nachbereitung Zutritt zu den Mieträumen erhalten. Bestehende Ersatzansprüche gegen den Verursacher tritt die Vermieterin im Gegenzug an den Mieter ab.

Dem Mieter obliegt es, für die aus der Durchführung der Veranstaltung erwachsenden Haftungsrisiken eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen.

Die angemieteten Räume sind am Ende der vereinbarten Mietzeit geräumt und gereinigt an die Vermieterin zurückzugeben. Entstandene Schäden am Mietobjekt oder dem Inventar oder sonstigen Sachen der Vermieterin hat der Mieter ihr bei der Rückgabe unaufgefordert mitzuteilen.

Die beigelegten Anlagen (allgemeine Benutzungsbedingungen) sind Bestandteil dieses Vertrages.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt diejenige Regelung, welche dem Willen der Parteien bei verständiger Würdigung des Inhalts der betreffenden Klausel unter Einbeziehung des vertraglichen Gesamtzusammenhangs am nächsten kommt

Vermieterin

Mieter

Bornhausen, dem